

Winterdienst Stadt Bad Säckingen

Der Städtische Winterdienst

Zuständig für den städtischen Winterdienst ist die Stadt Bad Säckingen. Ihre Aufgabe ist das Räumen und Streuen von Fahrbahnen und öffentlichen Flächen innerhalb geschlossener Ortschaften.

Außerhalb der Ortschaft ist die Straßenmeisterei Göhrwil-Segeten zuständig.

Tel. Nr. 07764 – 939 690

Zu Winterdienstzeiten sorgen insgesamt 18 Mitarbeiter dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege weiterhin benutzt werden können.

Die Winterdienstfahrzeuge sind je nach Witterung

werktags von 03:30 Uhr bis 21:00 Uhr,

Sonn- Feiertagen von 04:30 Uhr bis 20:00 Uhr im Stadtgebiet und Ortsteilen

im Einsatz.

Laut Gesetzgeber müssen beim Winterdienst nicht grundsätzlich alle Straßen von Schnee und Eis befreit werden! Das ist vielmehr davon abhängig, ob es sich bei einer Straße um eine wichtige und gefährliche Straße handelt. Nur wenn beide Kriterien gleichzeitig vorliegen, muss eine Straße durch die Stadt Bad Säckingen geräumt bzw. gestreut werden.

Die Stadt Bad Säckingen geht hierbei nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als Erstes werden die ortsdurchquerenden Straßen geräumt und gestreut. Dann die Strecken des öffentlichen, Personennahverkehrs, Rettungswege und die restlichen wichtigen Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen. Anschließend kümmern sich die Räum- und Streufahrzeuge um die Wohn- und verkehrswichtigen Straßen mit starkem Gefälle.



Der Beitrag / Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger

Wer wann und wie verpflichtet ist, zu räumen und zu streuen, ist in der Satzung der Stadt Bad Säckingen geregelt (den Link finden Sie hierzu auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen).

Hier werden die sogenannten Anliegerpflichten der Bürger beschrieben. Sie beinhalten die Verantwortung der jeweiligen Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Grundstücke für das Räumen und Streuen von Gehwegen. Gehwege sind im Sinne der Satzung auch Fußwege oder die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg sowie Treppen. Die Gehwegflächen müssen so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrenlos aneinander vorbeigehen können.

Zeiten der Räum- und Streupflicht

montags bis samstags bis 07:15 Uhr,

sonn- und feiertags bis 08:15 Uhr

Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen.

Die Streupflicht endet um 21:00 Uhr.

Nähere Informationen finden Sie in der Streupflichtsatzung auf unserer Homepage

www.bad-saeckingen.de

(Bürgerservice -> Ortsrechtsammlung
-> Sicherheit und Ordnung)

Weiter Tipps für eine gute Zusammenarbeit

- Geben Sie bitte den Räumfahrzeugen Vorfahrt.
- Halten Sie ausreichend Durchfahrtsmöglichkeiten für Räum- und Streufahrzeuge, indem Sie Ihr Fahrzeug möglichst nah am Fahrbahnrand parken. Beachten Sie dabei, dass Schneepflüge eine Breite von bis zu 3,50 m haben können.
- Bitte seien Sie nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen. Das lässt sich leider nicht immer vermeiden.
- Räumen Sie den Schnee nicht auf die Straße, sondern wallartig an die Gehwegkanten, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet werden kann. Halten Sie dabei unbedingt die Straßeneinlaufschächte frei.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Abfallbehälter am Abfuhrtag durch die Mitarbeiter der Müllabfuhr problemlos zum Müllfahrzeug gebracht werden können.
- Entfernen Sie Schneeanhäufungen und Eiszapfen auf Dächern. Sie können herabfallen und vorbeigehende Passanten verletzen.
- Wenn der Schnee geschmolzen ist, fegen Sie die Streumittel weg und entsorgen diese über den Restmüll.

Wir wünschen

Ihnen

eine schöne,

unfallfreie

Winterzeit



Stadt

Bad Säckingen